OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350870/2/KLi

Datum:
Linz, 14. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. August 2020 der M V, P.straße, K. gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28. Juli 2020, GZ: BHKISO-2017-465623/60-HE, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28. Juli 2020, GZ: BHKISO-2017-465623/60-HE, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Juli 2020, GZ: BHKISO-2017-465623/60-HE, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 9. Juli 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie des Wohnbedarfs ab 1. August 2020 abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe am 9. Juli 2020 einen Antrag auf (Weiter-)Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs bei der Behörde eingebracht.

Sie sei österreichische Staatsangehörige und lebe im gemeinsamen Haushalt mit ihrer volljährigen Tochter, N V (geb. x) sowie ihren minderjährigen Kindern C V (geb. x) und L K (geb. x). Sie beziehe Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 14,53 Euro täglich und Wohnbeihilfe des Landes Oberösterreich in Höhe von 247,90 Euro.

Der Antrag umfasse ausschließlich die Bf, zumal der Lebensunterhalt ihrer Kinder durch die Lehrlingsentschädigung (N) bzw. Kindesunterhalt (C und L) ausreichend gedeckt sei.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 5. August 2020, mit welcher die Bf vorbringt, derzeit über ein Realeinkommen in Höhe von 450,43 Euro an Karenzgeld sowie 247,90 Euro an Wohnbeihilfe und ansonsten über kein weiteres Einkommen zu verfügen. An Familienbeihilfe beziehe sie für ihre drei Kinder 628,40 Euro. Ihre Tochter N verfüge über ihre Lehrlingsentschädigung alleine. Sie werde aber, um ihren Lebensaufwand decken zu können, nach wie vor von der Bf versorgt.

Die Bf habe an Miete 496,63 Euro, an Betriebskosten 75 Euro und für Strom 25 Euro zu bezahlen. Sie habe noch offene Kreditschulden für die Wohnungseinrichtung in Monatsraten von 229,79 Euro zu bezahlen.

Sie könne daher die Vorenthaltung ihrer bisherigen Sozialhilfeunterstützung in der Höhe von 10,69 Euro täglich praktisch nicht verkraften. Sie erhebe daher Beschwerde gegen den Abweisungsbescheid und beantrage die Aufhebung des Abweisungsbescheides sowie die Neuberechnung bei Berücksichtigung der von ihr bekannt gegebenen Einnahmen und Ausgaben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Antrag vom 9. Juli 2020, an diesem Tag eingelangt bei der belangten Behörde, beantragte die Bf die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs bzw. deren Weitergewährung. Mit diesem Antrag legte die Bf aktuelle Kontoauszüge vor. Aus dem Akteninhalt sind auch der Mietvertrag, die Unterhaltsvereinbarung für ihre Tochter C, Bezugsbestätigungen über die Wohnbeihilfe und Karenzgeld, ersichtlich.

II.2. Die Bf ist am x geboren, österreichische Staatsangehörige und ledig. Sie befindet sich derzeit bis August 2021 in Karenz.

II.3. Die Bf bewohnt mit ihren drei Kindern eine Wohnung in K, P.straße im Ausmaß von 67 m^2. Nach ihren eigenen Angaben im Antrag vom 9. Juli 2020 und in der Beschwerde vom 5. August 2020 bezahlt die Bf monatlich eine Miete in Höhe von 496,63 Euro, Betriebskosten in Höhe von 75 Euro und für Strom 25 Euro. Sie erhält Wohnbeihilfe von monatlich 247,90 Euro, 12x jährlich. Außerdem erhält sie Karenzgeld von 14,53 Euro im Monat.

II.4. Die Tochter, N V, ist 2000 geboren. Sie absolviert eine Lehre bei der Firma P G GmbH. Entsprechend der Lohn/Gehaltsabrechnung vom Mai 2020 erhält sie eine Lehrlingsentschädigung von monatlich 946,86 Euro netto, 14x jährlich, im Durchschnitt daher 1104,67 Euro monatlich.

II.5. Die Tochter der Bf, C V, ist 2016 geboren und somit minderjährig. Der Kindesvater bezahlt einen Kindesunterhalt in Höhe von 345 Euro monatlich beginnend ab 1. Dezember 2017.

II.6. Der Sohn der Bf, L K, ist 2019 geboren und somit ebenfalls minderjährig. Die Bf erhält das oben erwähnte Kinderbetreuungsgeld von 14,53 Euro täglich, daher 450,43 Euro im Monat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus ihren eigenen Angaben und ist unstrittig.

III.2. Die Fragen, ob die Bf Anspruch auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie des Wohnbedarfs, und allenfalls auf einen Zuschlag als Alleinerzieherin hat, sind die hier wesentlichen Fragen der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1.Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 sieht Nachfolgendes vor:

IV.1.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,

3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und

5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.1.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.1.3. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des

Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des

Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

IV.1.4. § 8 Oö. SOHAG regelt die Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe:

„Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen."

IV.1.5. § 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

IV.1.6. § 13 Oö. SOHAG regelt die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe:

„(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.
(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.
(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche."

IV.1.7. § 14 Oö. SOHAG normiert die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil

des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

IV.2. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG) bestimmt in § 28 Abs. 3 Nachfolgendes:

„Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Aba. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Die vorliegende Beschwerde wirft drei Rechtsfragen auf:

V.1. die Auszahlung von Zuschlägen für Alleinerzieher,
V.2. die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und
V.3. die zugrunde zu legenden Richtsätze.

V.1. Zur Auszahlung von Zuschlägen für Alleinerzieher:

V.1.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen als Unterstützung für alleinerziehende Personen Zuschläge vor.

V.1.2. § 5 SH-GG regelt die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe. In Abs. 2 Z 4 leg. cit. werden Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt werden können, vorgesehen.

In § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a SH-GG wird der Zuschlag für die erste minderjährige Person mit 12%, in lit. b für die zweite minderjährige Person mit 9%, in lit. c für die dritte minderjährige Person mit 6% und in lit. d für jede weitere minderjährige Person mit 3% (jeweils vom Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende) vorgesehen.

V.1.3. § 7 Oö. SOHAG regelt die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch.

§ 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sieht vor, dass für alleinerziehende Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren sind (Alleinerzieherbonus); gemäß lit. a für die erste minderjährige Person mit 12%, gemäß lit. b für die zweite minderjährige Person mit 9%, gemäß lit. c für die dritte minderjährige Person mit 6% und gemäß lit. d für jede weitere minderjährige Person mit 3%.

Gemäß § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG gelten als alleinerziehende Personen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Z 3 Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. mit der Pflege und Erziehung betraut sind.

V.1.4. Die jeweiligen Erläuternden Bemerkungen geben weiteren Aufschluss über die Definition des Alleinerzieherbegriffes:

V.1.4.1. Die Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen) führen zum Alleinerzieherzuschlag Nachfolgendes aus:

„Weitere Mehrleistungen sind für Alleinerzieher-Haushalte vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen. Als alleinerziehend gelten Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. Erziehung berechtigt sind oder waren.“

V.1.4.2. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Alleinerzieherzuschlag Nachfolgendes aus:

„Für alleinerziehende Personen sind weitere Mehrleistungen vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen (Abs. 3). Als alleinerziehend gelten Personen, die

ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind (Abs. 8).“

V.1.5. Im Vergleich stellen daher sowohl § 5 Abs. 2 SH-GG als auch § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG für die Gewährung des Alleinerzieherzuschlages darauf ab, dass die betroffenen Personen minderjährig sind. Auch die prozentuelle Abstufung mit 12% für die erste minderjährige Person, 9% für die zweite minderjährige Person, 6% für die dritte minderjährige Person und 3% für jede weitere minderjährige Person weicht nicht ab.

Somit steht aber fest, dass der Alleinerzieherzuschlag sowohl nach § 5 Abs. 2 SH-GG als auch nach § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG nur für Personen zu gewähren ist, die minderjährig sind.

Im Fall der Bf kommt der Alleinerzieherzuschlag aufgrund der Voraussetzung der Minderjährigkeit der betroffenen Person nur für deren Tochter, C, sowie für deren Sohn, L, in Betracht.

Wenn man nun argumetiert, die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und Abs. 8 Oö. SOHAG würden mit § 5 Abs. 2 SH-GG in Widerspruch stehen, weil § 5 Abs. 2 SH-GG die einschränkende Definition der alleinerziehenden Person des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG nicht enthalte, so trifft dies nur auf den ersten Blick zu. Tatsächlich spricht nämlich § 5 Abs. 2 SH-GG nicht davon, dass alleinerziehende Personen ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. mit der Pflege und Erziehung betraut sind.

Im Fall der Bf lebt zwar auch die volljährige Tochter der Bf und damit die Schwester der beiden minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt. Die volljährige Schwester ist aber nicht die Erziehungsberechtigte ihrer minderjährigen Geschwister. Selbst wenn sie Betreuungsaufgaben verrichtet, erfolgen diese im Rahmen einer „geschwisterlichen Fürsorge“ und machen die volljährige Schwester nicht zu einer Erziehungsberechtigten. Sie nehmen auch der Bf nicht die Eigenschaft als Alleinerzieherin.

Umgekehrt würde aber der Umstand, dass für die minderjährigen Kinder der Bf kein Alleinerzieherzuschlag gewährt würde, einer Unterhaltspflicht der volljährigen Tochter der Bf gegenüber ihren minderjährigen Geschwistern gleichkommen.

V.1.6. Zwar liegen somit auf den ersten Blick Widersprüche zwischen § 5 Abs. 2 SH-GG und § 7 Abs. 3 iVm Abs. 8 Oö. SOHAG vor, tatsächlich stellen aber beide Bestimmungen auf die Minderjährigkeit der betroffenen Person ab.

Im Ergebnis ist die Bf mit ihrer Beschwerde gegen die Abweisung ihres Antrages teilweise im Recht.

Im Hinblick auf die fehlenden Auszahlungen der Zuschläge für Alleinerzieher gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG ist im Ergebnis eine Neuberechnung vorzunehmen und zu prüfen, ob der Bf dann ein bestimmter der Höhe nach noch festzusetzender Betrag zukommt, wobei dafür nur die beiden minderjährigen Kinder zu berücksichtigen sind. Für die bereits volljährige Tochter besteht ein Anspruch auf den Alleinerzieherzuschlag nicht.

V.2. Zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter:

V.2.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln vor.

V.2.2. § 7 Abs. 1 SH-GG bestimmt, dass die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

V.2.3. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht vor, dass bei der Bemessung der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zählen zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

V.2.4. Die jeweiligen Erläuternden Bemerkungen geben weiteren Aufschluss über die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

V.2.4.1. Die Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen) führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:

„Die in § 7 genannten Grundsatzbestimmungen konkretisieren den Programmsatz des § 3 Abs. 3.

Abs. 1: Öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, unterliegen grundsätzlich der Anrechnung, unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden.

V.2.4.2. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:

„§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Leistungen, die einer Person auf Grund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.
Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.
Abs. 2 zweiter Halbsatz legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Anrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt.“

V.2.4.3 Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher die Wohnbeihilfe von 247,90 Euro im Monat und das Kinderbetreuungsgeld von 450,43 Euro zu Recht anspruchsmindernd berücksichtigt.

V.3. Zu den zugrunde zu legenden Richtsätzen:

V.3.1. Im Regelfall erfolgen die Leistungen der Sozialhilfe als monatliche, zwölfmal im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs (§ 7 Abs. 1 Oö. SOHAG). Die auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (§ 7 Abs. 2 Oö. SOHAG). Zusätzlich normieren § 7 Abs. 3 bis

Abs. 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

Für das Jahr 2020 beträgt der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 966,65 Euro. Abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages von 5,1%, das sind 49,30 Euro, beträgt der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende daher 917,35 Euro (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 5 SH-GG: 514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen; sowie die Erläuternden Bemerkungen zu § 7 Oö. SOHAG: Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode).

Sämtliche Richtsätze des Oö. SOHAG sind insofern auf Basis eines Betrages von 917,35 Euro zu berechnen.

V.3.2. Im vorliegenden Fall sind nachfolgende Richtsätze für die Berechnung der Sozialhilfe heranzuziehen:

V.3.2.1. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen pro Person 70%.

Dieser Richtsatz ist für die Bf und die volljährige Tochter anzuwenden. 70% von 917,35 Euro sind 642,15 Euro.

Die Bf verfügt über Leistungen Dritter von monatlich 698,33 Euro, welche über dem Richtsatz von 642,15 Euro liegen, sodass ohne Berücksichtigung des Alleinerzieherzuschusses für die beiden minderjährigen Kinder (siehe dazu Punkt V.3.3.) ein Anspruch auf Sozialhilfe nicht besteht.

Die Tochter der Bf verfügt über ein Einkommen von monatlich 1104,67 Euro, sodass sie den Richtsatz von 642,15 Euro überschreitet und kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

V.3.2.2. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20%.

Dieser Richtsatz ist für die minderjährige Tochter und für den minderjährigen Sohn der Bf anzuwenden. 20% von 917,35 Euro sind 183,47 Euro.

Die Tochter der Bf, C, erhält Unterhaltszahlungen des Kindesvaters in Höhe von monatlich 345 Euro, sodass sie den Richtsatz von 229,34 Euro überschreitet und kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

Welche Unterhaltsleistungen der minderjährige Sohn, L, erhält, steht nicht fest. Aus den vorliegenden Aktenunterlagen kann daher nicht überprüft werden, ob für den Sohn Anspruch auf Sozialhilfe besteht oder nicht. Dies wird im fortgesetzten Verfahren vor der belangten Behörde zu berücksichtigen sein. Das Kinderbetreuungsgeld wurde jedenfalls bereits der Mutter als Leistung Dritter zugerechnet.

V.3.3. Gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sind für alleinerziehende Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende Zuschläge (Alleinerzieherbonus) zu gewähren.

Dieser Zuschlag beträgt für die erste minderjährige Person 12% (§ 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG). 12% von 917,35 Euro betragen 110,08 Euro. Dieser Alleinerzieherbonus gebührt der Bf für ihre minderjährige Tochter C.

Dieser Zuschlag beträgt für die zweite minderjährige Person 9% (§ 7 Abs. 3 lit. b Oö. SOHAG). 9% von 917,35 Euro betragen 82,56 Euro. Dieser Alleinerzieherbonus gebührt der Bf für ihren minderjährigen Sohn L.

Für die volljährige Tochter gebührt der Bf – nachdem ihre Tochter eben nicht mehr minderjährig ist – kein Alleinerzieherbonus.

V.4. Ergebnis:

V.4.1. Zusammengefasst verfügt die Bf über Leistungen Dritter von monatlich 698,33 Euro, welche über dem Richtsatz von 642,15 Euro liegen, sodass ohne Berücksichtigung des Alleinerzieherzuschusses für die beiden minderjährigen Kinder ein Anspruch auf Sozialhilfe nicht besteht.

Rechnet man aber den Alleinerzieherbonus für die Tochter von 110,08 Euro und für den Sohn von 82,56 Euro dazu, ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Richtsatz für die Bf:	642,15 Euro
Alleinerzieherbonus Tochter C:	110,08 Euro
Alleinerzieherbonus Sohn L:	82,56 Euro
Gesamtbetrag:	834,79 Euro
abzüglich Leistungen Dritter:	698,33 Euro
Ergebnis:	136,46 Euro

V.4.2. Die volljährige Tochter der Bf, N, verfügt über ein Einkommen von monatlich durchschnittlich 1104,67 Euro, sodass sie den Richtsatz von 642,15 Euro überschreitet und kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

V.4.3. Die minderjährige Tochter der Bf, C, erhält Unterhaltszahlungen des Kindesvaters in Höhe von monatlich 345 Euro, sodass er den Richtsatz von 229,34 Euro überschreitet und kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

V.4.4. Welche Unterhaltsleistungen der minderjährige Sohn, L, erhält, steht nicht fest. Aus den vorliegenden Aktenunterlagen kann daher nicht überprüft werden, ob für den Sohn Anspruch auf Sozialhilfe besteht oder nicht (bei einem Richtsatz von 183,47 Euro). Das Kinderbetreuungsgeld wurde jedenfalls bereits der Mutter als Leistung Dritter zugerechnet. Diese Umstände werden im fortgesetzten Verfahren vor der belangten Behörde zu ermitteln sein und sodann wird der Anspruch auf Sozialhilfe zu berechnen sein.

V.5. Aufgrund des von der belangten Behörde erfolgten Widerspruches und auch wegen fehlender Sachverhaltsfeststellungen war daher spruchgemäß zu entscheiden

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Rechtslage im Hinblick auf den Zuschlag für alleinerziehende Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG (Minderjährigkeit der zu betreuenden Person) ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.3. Die konkrete Zusammensetzung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen – der Bf, der volljährigen Tochter sowie der beiden minderjährigen Kinder – stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer